

# RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs9;

GehG 1956 §24a Abs4 idF 1999/I/127;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/12/0348 E 28. April 2000

## Rechtssatz

Der zweite und dritte Satz des § 24a Abs 4 GehG meint unter der Wendung NEU ZU BEMESSEN lediglich die im ersten Satz dieser Bestimmung vorgesehene Anhebung der Grundvergütung auf 100 vH für Ruhestandsbeamte bzw deren Hinterbliebene, denen die (weitere) Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 gestattet wurde, enthält jedoch keine Ermächtigung, aus diesem Anlass auch die Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln. Für diese Auslegung, der der Wortlaut der Bestimmung nicht entgegensteht, spricht vor allem der systematische Gesamtzusammenhang, in dem diese drei Sätze des § 24a Abs 4 GehG stehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120311.X04

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)